GEMEINDE WALLENHORST
BEBAUUNGSPLAN NR. 155
"ZWISCHEN BORSIGSTR. UND HANSASTR."

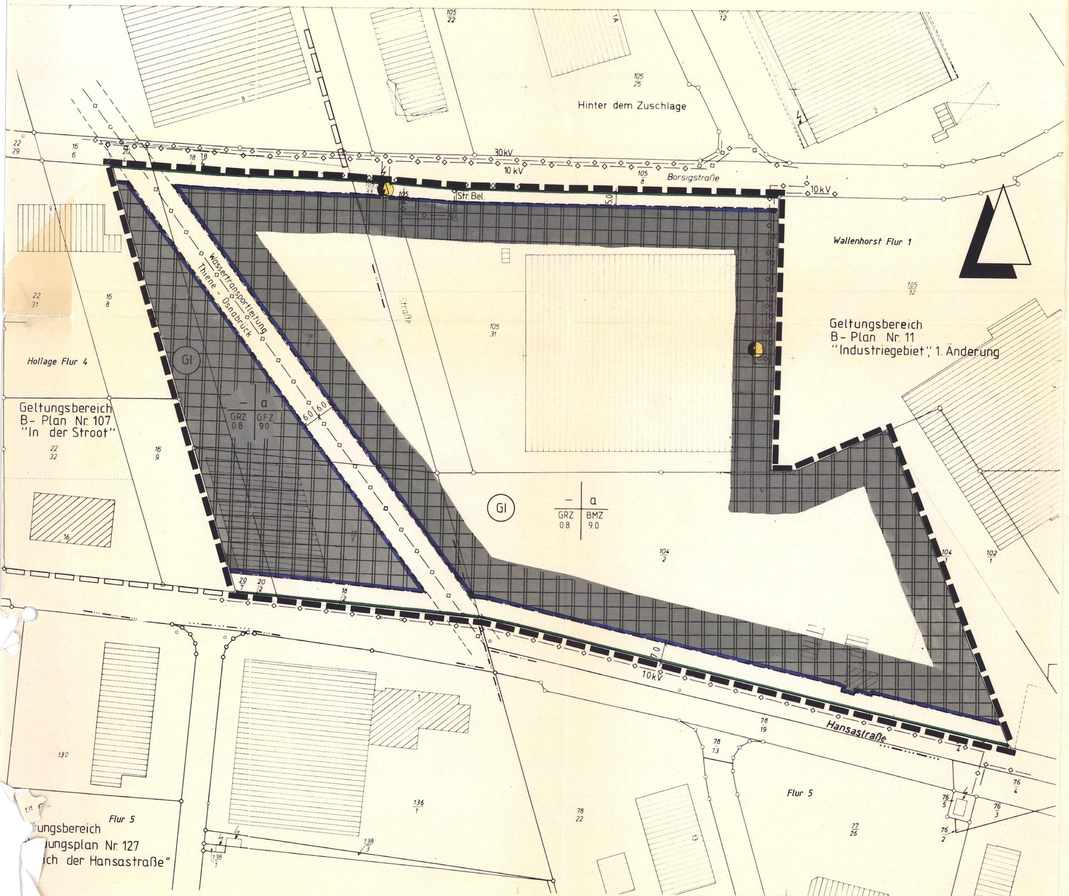

Planunterlage angefertigt vom
Katasteramt Osnabrück
Maßstab 1: 1000

Landkreis Osnabrück, Gemeinde Wallenhorst

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab 1 : 1000
Gemarkung Wallenhorst Flur 1 u. 5
Hollage u. 5
Feldvergleich vom 08.09.1989 Az.: V 2867/89
Katasteramt Osnabrück, den 02.11.1989

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02 Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187) ; dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Gemäß Planzeichenverordnung 1981 und der Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.01.1990.

I. BESTANDSANGABEN

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal
- 53 Höhenlinien mit Höhenangaben über NN
- 20 Wohngebäude mit Hausnummern
- Wirtschaftsgebäude, Garagen

Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschriften DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne verwiesen.

II. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GI Industriegebiet gem. § 9 (BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

GRZ Grundflächenzahl

BMZ Baumassenzahl

a abweichende Bauweise
Gebäude dürfen eine Seitenlänge von 50 m überschreiten, die Grenzabstände richten sich nach den Vorschriften der NBauO

Baugrenze

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Umformerstation
- Wasserfernleitung mit Schutzstreifen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 155
- Grenze der räumlichen Geltungsbereiche der angrenzenden Bebauungspläne
- Erdkabel

Textliche Hinweise

1. Außerkrafttreten von Bebauungsplänen

Die Bebauungspläne Nr. 11 "Industriegebiet", 1. Änderung und Nr. 107 "In der Stroot" treten außer kraft, soweit sie durch den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes erfaßt werden.

2. Gewässer

Auf dem Flurstück 105/34 verläuft ein offener Graben, der im Zuge der Erschließung des Baugebietes als Teil der Regenwasserkanalisation bzw. -ableitung gebaut worden ist. Der Graben wird erhalten, soweit nicht Bebauungsabsichten entgegenstehen. Das Nds. Wassergesetz wird beachtet.

3. Empfehlungen Bepflanzung

Es wird empfohlen, an den Grundstücksgrenzen eine Bepflanzung in einer Tiefe von mind. 3 m vorzunehmen.

PRÄAMBEL UND VERFAHRENSVERMERKE

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I.S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz v. 28.03.1990 (Nds. GVBl. S. 113 ff), hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst diesen Bebauungsplan Nr. 155 "Zwischen Borsigstr. und Hansastr." bestehend aus der Planzeichnung ~~und den nachstehenden/nebenstehenden textlichen Festsetzungen~~ als Satzung beschlossen:

Wallenhorst, den 21.08.1990

Ratsvorsitzender

In Vertretung
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17.07.89 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 155 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 4.09.89 ortsüblich bekanntgemacht.
Wallenhorst, den 21.08.1990

In Vertretung
Gemeindedirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 08.09.89).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 06.08.1990

Katasteramt Osnabrück

i. A. gez. Koth Siegel

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

INGENIEURPLANUNG
Feldkamp - Lubenow - Wirschel
Rehmstraße 13 Tel. 0541/83003
4500 Osnabrück

Osnabrück, den 10.07.90

gez. Lubenow
Lubenow, Bauassessor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 20.03.1990 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.03.90 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 17.04.90 bis 18.05.90 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wallenhorst, den 21.08.1990

In Vertretung
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten/ergänzten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des geänderten/ergänzten Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wallenhorst, den

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten/ergänzten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Beteiligung der Eigentümer der von den Änderungen/Ergänzungen betroffenen Grundstücke und Träger öffentlicher Belange beschlossen.
Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Wallenhorst, den

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 10.07.90 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Wallenhorst, den 21.08.1990

In Vertretung
Gemeindedirektor

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage ~~eine Erteilung von Auflagen und/oder~~ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Osnabrück, den 23. APR. 1991

Landkreis Osnabrück
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung

Dezernat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gemäß § 12 BauGB am 31.05.1991 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 31.05.1991 rechtsverbindlich geworden.

Wallenhorst, den 25.06.1991

(Siegel)

gez. Klein
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Wallenhorst, den 29.06.1992

(Siegel)

gez. Klein
Gemeindedirektor

Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Wallenhorst, den

Gemeindedirektor

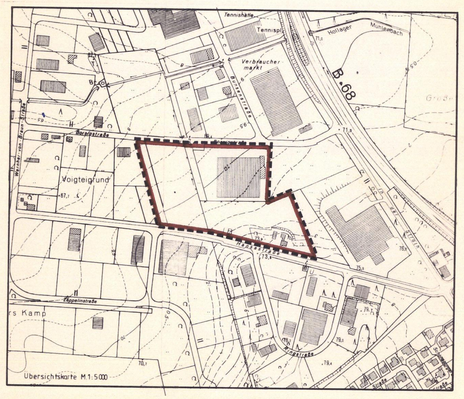

BEBAUUNGSPLAN NR. 155
"Zwischen Borsigstr. und Hansastr."

10 20 50 90 MASSTAB 1:1000

B-Plan-Akte

GEMEINDE WALLENHORST